

Informationen zur Berechnung des Kostenbeitrags für Pflege und Betreuung zu Hause

Für die Berechnung Ihres Kostenbeitrags benötigen wir Nachweise über

- Ihr Einkommen
- Ihr Pflegegeld
- Ihre Miet- und Wohnkosten
- Ihre Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltsansprüche

Wir benötigen Ihre Nachweise spätestens bis zur ersten Kostenbeitragsverrechnung. Sonst müssen wir Ihnen für Ihre Leistungen die maximal zu zahlenden Kosten berechnen. Sobald wir Ihre Nachweise erhalten, berechnen wir Ihren Kostenbeitrag rückwirkend ab Leistungsbeginn neu.

1. Was zählt zu meinem Einkommen?

- Jedes Einkommen: dazu zählen Pensionen, Renten, Unterhaltsansprüche, Miet- und Pachteinnahmen.

2. Was berücksichtigt der Fonds Soziales Wien mindernd bei der Berechnung?

- Ihre Unterhaltsverpflichtungen
- Pflegebezogenen Aufwand: Geben Sie uns bitte die monatlichen Kosten für einen Senior:innenalarm und die Miete für ein Krankenbett und eine Dekubitus-Matratze bekannt.
- Ihre Miet- und Wohnkosten

3. Was zählt zu den Miet- und Wohnkosten?

Wir berücksichtigen für Ihren Hauptwohnsitz:

- **bei Mietobjekten**
Miete und Betriebskosten
- **bei Haus- und Wohnungseigentum**
Betriebskosten, die Sie in der [Information zum Kostenbeitrag für Pflege und Betreuung – Wohnkosten im Haus- und Wohnungseigentum](#) nachlesen können.

Leben in Ihrem Haushalt mehrere volljährige Personen, berücksichtigen wir nur Ihren Anteil an den Wohnkosten. Zum Beispiel bei drei erwachsenen Haushaltsmitgliedern berücksichtigen wir ein Drittel der Wohnkosten bei der Berechnung Ihres Kostenbeitrags.

4. Wie wird mein Kostenbeitrag berechnet?

- Die betreuende Einrichtung teilt uns die in Anspruch genommenen Leistungseinheiten inklusive der Wegzeiten mit. Eine Aufstellung darüber finden Sie auf Ihrer Kostenbeitragsvorschreibung. Leistungseinheiten werden in Stunden oder Tagen angegeben.
- Ein Teil dieser Leistungseinheiten ist kostenbeitragsfrei. Für den anderen Teil bezahlen Sie einen Kostenbeitrag.
- Die tatsächlichen Kosten für Ihre Leistungseinheiten minus die kostenbeitragsfreien Einheiten ergeben die maximal zu zahlenden Kosten.
- Aus Ihren Einkommensdaten und Ihrem Pflegegeld errechnen wir Ihren maximalen Kostenbeitrag:
 - Von Ihrem Nettoeinkommen ziehen wir 1.045,79 EUR ab. Das entspricht dem Mindeststandard lt. Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz ohne den Grundbetrag Wohnbedarf im Jahr 2025.
 - Wir ziehen Ihre Miet- und Wohnkosten wie in Punkt 3. beschrieben ab.
 - Vom übrigen Betrag berechnen wir 66,67 Prozent als maximalen Kostenbeitrag vom Einkommen.
 - Von Ihrem Pflegegeld berechnen wir 66,67 Prozent als maximalen Kostenbeitrag.
- Wir vergleichen den maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld mit den maximal zu zahlenden Kosten. Der niedrigere der beiden Beträge ist Ihr Kostenbeitrag.
- Kund:innen mit geringem Einkommen erhalten eine zusätzliche Förderung.
- Wir rechnen den Kostenbeitrag immer zwei Monate im Nachhinein ab.

5. Welche Änderungen kann es geben und was muss ich melden?

- Wenn sich Ihr Pflege- und Betreuungsbedarf, Ihr Einkommen, Ihr Pflegegeld, Ihre Miet- und Wohnkosten, Ihre Familienverhältnisse ändern, kann sich Ihr Kostenbeitrag ändern.
Bitte geben Sie uns daher jede Änderung sofort bekannt.

Die detaillierten Informationen zur Verrechnung Ihres Kostenbeitrags finden Sie in der [Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für extramurale Pflege und Betreuung“](#) und in der [Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Zusätzliche Förderung zur Berechnung des Kostenbeitrages für extramurale Pflege und Betreuung“](#).